

---

## Inhaltsverzeichnis

### **Neue Stellen/-anteile 2020 – Teilhaushalte 4 und 5**

Antrag Nr. 16 – SB Straßenverkehrsbehörde / Breitbandausbau.....	2
Antrag Nr. 17 – Sachbearbeitung Allgemeine Führerscheine .....	5
Antrag Nr. 18 – Allgemeine & Besondere KFZ-Zulassung .....	8
Antrag Nr. 19 – Sachbearbeitung Wasserrecht / Koordination.....	13
Antrag Nr. 21 – Sachbearbeitung InVeKos-Kontrollen .....	15
Antrag Nr. 22 – Sachbearbeitung Dauergrünland .....	18

## Neue Stellen (-Anteile) im Bereich Teilhaushalt 4

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
16	Verkehr	Verkehr & ÖPNV	SB Straßenverkehrsbehörde / Breitbandausbau	1,00	31.12.2024
Refinanzierung: Die Stellenanteile werden teilweise durch Gebühreneinnahmen refinanziert					
Art der Aufgabe: Erteilung von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Straßenraum; Pflichtaufgabe gemäß § 45 Abs. 2 StVO					

### Begründung:

Die auf lange Sicht hohe Anzahl von Anträgen für verkehrsrechtliche Anordnung im Zuge des Breitbandausbaus und die aktuell daraus resultierenden Mehrarbeitsstunden im Sachgebiet machen einen Mehrbedarf an Personalressourcen deutlich.

Bis 2030 soll jedes Haus im Landkreis mit einem direkten Glasfaseranschluss für schnelles Internet versorgt sein. Der Ausbau zahlreicher Ortsnetze mit Glasfaser bis an das Haus und die Anbindung von Gewerbegebieten geht seit 2017 flächendeckend voran. Derzeit laufen gleichzeitig 35 Bauprojekte im ganzen Landkreis, an denen 20 Baufirmen arbeiten. Die Verlegung des Breitbandes in den klassifizierten Straßen des Landkreises ist nahezu abgeschlossen. Seit 2018 beginnt der Ausbau in den einzelnen Ortschaften.

Befristete straßenverkehrsrechtliche Anordnungen und insbesondere Vollsperrungen werden in der Öffentlichkeit stark wahrgenommen und regelmäßig kritisch begleitet. Das Finden von Kompromisslösungen im Spannungsfeld zwischen Privatpersonen, Interessenvertretungen und Behörden eröffnet einen eigenverantwortlichen Handlungsspielraum, um unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe von allen Beteiligten akzeptierbare Lösungen zu erarbeiten.

Mindestens ein Ortstermin mit allen Beteiligten und Behörden ist für den Breitbandausbau in jedem Ort erforderlich. In diesen Ortsterminen werden die Trassenführung/Bauabschnitte besprochen und abgestimmt. Ziel dieser Vor-Ortstermine ist eine Koordination sämtlicher Belange (Baustellensicherheit, Verkehrssicherheit/-leichtigkeit, Busanbindungen, Zugänglichkeit der Geschäfte und Anwohner usw.). Vollsperrungen lassen sich je nach den örtlichen Gegebenheiten oft nicht vermeiden. Lösungsorientiert müssen akzeptable Sperrmaßnahmen, Umleitungen, Bauzeitfenster, etc. verhandelt und kommuniziert werden. Gemessen an den Arbeitsaufwand heben sich die Anträge zum Breitbandausbau massiv in Größe, Anzahl Bauabschnitte und damit verbunden eine höhere Anzahl von Verkehrszeichenplänen etc. von einer normalen

Baustellenanordnung im Straßenbereich mit einem Regelplan deutlich ab.

Die Straßenverkehrsbehörde ist gemäß § 45 Abs. 2 StVO mindestens zwei Wochen vor Durchführung bei allen Straßenbauarbeiten im öffentlichen Straßenraum zu verständigen. Diese Bearbeitungszeit von zwei Wochen ist seit 2017/2018 aufgrund der Masse von Anträgen nicht mehr zu leisten. Die Antragsteller werden mit längeren Bearbeitungszeiten vertröstet. Nur durch stetige Überstunden können die Anträge gerade so abgearbeitet werden können.

Für eine durchschnittliche Anordnung von Baustellen im Straßenraum wird vom vollständigen Antragseingang (meist per E-Mail) mit entsprechenden Verkehrszeichenpläne, Anhörung der zu beteiligenden Behörden, Abstimmung der Stellungnahmen bis zur Anordnung ein Zeitaufwand von mind. drei Stunden/Anordnung benötigt. Demgegenüber liegt der Zeitaufwand für die Anordnungen zum Breitbandausbau (in der Regel Sammelanordnungen) bei durchschnittlich sechs Stunden/Anordnung. Begründet wird dies durch die Nachbearbeitung der Antragsunterlagen, vielfältigen Anlagen nebst Verkehrszeichenplänen inkl. Umleitungsbeschilderung sowie der Ortstermine, Öffentlichkeitsarbeit und komplexeren Anordnung.

Die Fallzahlerhebungen aus der Organisationsuntersuchung 2014 wurden für 2 Monate geführt und auf 800 Fälle pro Jahr hochgerechnet. Aus der Prozessdokumentation geht hervor, dass eine Kontrolle der verkehrsrechtlichen Anordnungen nur in Einzelfällen stattgefunden hat. Diese gesetzlich geforderten Kontrollen finden zurzeit jedoch nicht bzw. nur auf Anzeige statt.

Anlass der Anordnungen	2015	2016	2017	2018
<b>112.221 Anordnungen aus Anlass von Arbeiten im Straßenraum</b>	<b>409</b>	<b>428</b>	<b>498</b>	<b>665</b>
112.221.0 Anordnungen aus Anlass von Arbeiten im Straßenraum/Genehmigungen mit zeitlicher Befristung (Jahresgenehmigungen Gemeinden)	2	3	3	1
112.223 Verkehrsregelungen anlässlich von Veranstaltungen	1	2	2	1
112.229 Anordnungen aus sonstigem Anlass	145	167	193	136
112.35 Aufstellung von Container	194	255	302	233
112.411 Straßenrennen	34	35	35	36
112.452 Straßenfeste (Zusammengefasst: Erlaubnis + VAO)	117	128	115	141
112.453 Versammlungen und Umzüge (Zusammengefasst: Erlaubnis + VAO)	27	38	42	59
112.454 Volksläufe / Wandertage und sonstige Laufveranstaltungen	9	7	8	30
112.61 Motorsportveranstaltungen abseits öffentlicher Straßen	3	5	3	4
<b><u>SUMME</u></b>	<b>941</b>	<b>1.068</b>	<b>1.101</b>	<b>1.306</b>

Die Arbeiten bezüglich des Breitbandausbaus beziehen sich lediglich auf AZ 112.221 (Anordnungen aus Anlass von Arbeiten im Straßenraum)

Die Entwicklung der Monate Januar bis April für die Jahre 2016 bis 2019 zeigen im Folgenden eine nahezu Verdoppelung der Anordnungen an. Im Vergleich zum Vorjahr 2018 beinhaltet dies bereits ein Drittel mehr an VAO's an.

Zeitraum vom 01.01. bis 30.04. des jeweiligen Jahres	Anordnungen innerhalb dieses Zeitrahmens im AZ 112.221
2016	127
2017	146
2018	192
2019	252

Im **Jahr 2017** wurden von den 498 verkehrsrechtlichen Anordnungen (VAO) **32** verkehrsrechtliche Anordnungen aus Anlass des Breitbandausbaus erstellt.

⇒ 6,43 % der VAO anlässlich des Breitbandausbaus

Im **Jahr 2018** wurden von den 665 verkehrsrechtlichen Anordnungen (VAO) **230** verkehrsrechtliche Anordnungen aus Anlass des Breitbandausbaus erstellt.

⇒ 34,59 % der VAO anlässlich des Breitbandausbaus

Im **Jahr 2019** wurden von Januar bis April von den 252 verkehrsrechtlichen Anordnungen (VAO) **106** verkehrsrechtliche Anordnungen aus Anlass des Breitbandausbaus erstellt.

⇒ 42,06 % der VAO anlässlich des Breitbandausbaus

⇒ Hochgerechnet auf das ganze Jahr wären dies **ca. 300** Anordnungen Breitband

Geht man von einer etwa gleichbleibenden Anzahl an Anordnungen für die nächsten Jahre aus, liegt man im Durchschnitt bei ca. 270 Anordnungen pro Jahr. Bei einer Bearbeitungszeit von ca. 6 Stunden pro Anordnung kommt man pro Jahr auf 1.620 (270 x 6) Jahresstunden. Dies entspricht in etwa einer Vollzeitstelle nach KGSt.

Durch die Einrichtung einer zusätzlichen Vollzeitstelle können die Fristen gemäß § 45 Abs. 2 StVO wieder sichergestellt und eingehalten werden. Zudem kann der Aufgabe der geforderten Kontrolltätigkeit sicher nachgegangen werden, die aktuell aus Gründen der hohen Arbeitsbelastung und trotz Mehrarbeitsstunden nicht geleistet werden kann. Bereits für die nächsten Jahre (bis 2030) kann eine gleichbleibende bzw. zeitweise noch ansteigende Anzahl der Anträge zum Breitbandausbau prognostiziert werden. Um diesem bestmöglich entgegenzuwirken, soll die Anzahl an Anordnung im Rahmen des Breitbandausbaus im Jahr 2021 evaluiert werden. Die neuen Stellenanteile sollen zunächst auf fünf Jahre befristet werden.

Anlagen:  ja  nein

## Neue Stellen (-Anteile) im Bereich Teilhaushalt 4

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung																						
17	Verkehr	Führer-scheine	SB Allgemeine Führerscheine	2,00	31.12.2024																						
<p>Refinanzierung: Finanzierung durch Erhöhung der Zuwendungen vom Land sowie durch Mehreinnahmen</p>																											
<p>Art der Aufgabe: Für den Fachbereich Verkehr, Sachgebiet Führerscheine werden für die Haushaltsplanung 2020, zwei Vollzeitstellen beantragt, um die Aufgabenerfüllung durch den gesetzlich vorgezogenen Pflichtumtausch in den EU-Führerschein zu bewältigen (§ 24 a Fahrerlaubnisverordnung i. V. m. Anlage 8 e zur FeV)</p>																											
<p><b>Begründung:</b></p> <p>Die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (13. FeVÄndV) vom 11. März 2019 ist am 19. März 2019 in Kraft getreten. In dieser Verordnung wurden die Regelungen zum vorgezogenen Pflichtumtausch für vor dem 19. Januar 2013 ausgestellte Führerscheine mit aufgenommen.</p> <p>Dieser Pflichtumtausch erfolgt in zwei Stufen: Die 1. Stufe betrifft die schätzungsweise noch ca. 15 Millionen vorhandenen Papierführerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt wurden. Diese sind in Abhängigkeit vom Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers wie folgt umzutauschen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers</th> <th>Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Vor 1953</td> <td>19.01.2033</td> </tr> <tr> <td>1953 – 1958</td> <td>19.01.2022</td> </tr> <tr> <td>1959 – 1964</td> <td>19.01.2023</td> </tr> <tr> <td>1965 – 1970</td> <td>19.01.2024</td> </tr> <tr> <td>1971 oder später</td> <td>19.01.2025</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei Führerscheinen, die ab dem 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind, erfolgt der Umtausch zeitlich gestaffelt nach dem Ausstellungsjahr des Führerscheins:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ausstellungsjahr</th> <th>Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1999 – 2001</td> <td>19.01.2026</td> </tr> <tr> <td>2002 – 2004</td> <td>19.01.2027</td> </tr> <tr> <td>2005 – 2007</td> <td>19.01.2028</td> </tr> <tr> <td>2008</td> <td>19.01.2029</td> </tr> </tbody> </table>						Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss	Vor 1953	19.01.2033	1953 – 1958	19.01.2022	1959 – 1964	19.01.2023	1965 – 1970	19.01.2024	1971 oder später	19.01.2025	Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss	1999 – 2001	19.01.2026	2002 – 2004	19.01.2027	2005 – 2007	19.01.2028	2008	19.01.2029
Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss																										
Vor 1953	19.01.2033																										
1953 – 1958	19.01.2022																										
1959 – 1964	19.01.2023																										
1965 – 1970	19.01.2024																										
1971 oder später	19.01.2025																										
Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss																										
1999 – 2001	19.01.2026																										
2002 – 2004	19.01.2027																										
2005 – 2007	19.01.2028																										
2008	19.01.2029																										

2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 – 18.01.2013	19.01.2033

Ausdrücklich wird in § 24 a Abs. 2 FEV festgelegt, dass nach Ablauf der entsprechenden Umtauschfrist der Führerschein seine Gültigkeit verliert.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Umstellung bis 2033 wurde die Zahl der Führerscheine in Deutschland auf insgesamt 45 Mio. Führerscheine geschätzt. Hierbei handelt es sich um 16 Mio. Papierführerscheine und 29 Mio. Kartenführerscheine. Berechnet auf Grundlage der Einwohner in Deutschland mit 81,42 Mio. Einwohnern und der Einwohnerzahl des Landkreises Lörrach mit 228.314 Einwohner (Stand: 31. Dez. 2017) ergibt dies folgendes:

Insgesamt sind im Lkr Lörrach 126.187 Dokumente, die in den neuen EU-Führerschein umzutauschen sind. Dabei handelt es sich um 44.866 Papierdokumente und 81.321 Kartenführerscheine. Damit sind im Idealfall bis Januar 2025 jährlich im Durchschnitt 8.973 Papierführerscheine in den neuen EU-Kartenführerschein umzutauschen, in den Folgejahren bis 2033 sind es jährlich 10.165 Führerscheine, wobei ab 2028 die bereits befristet ausgestellten Kartenführerscheine sukzessive hinzukommen.

Bei einer Bearbeitungszeit von 20 Minuten je Fahrerlaubnis Antrag ist ein Personalbedarf von 1,88 VZÄ gegeben (8.973 Anträge x 20 Minuten = 2.991 Arbeitsstunden). Bei linearer Verteilung erhöht sich dieser Personalbedarf ab Januar 2025 auf 2,13 VZÄ.

Hinzu kommt ein weiterer Personalbedarf für die Kundeninformationsgespräche zum Staffelumtausch und die telefonische Beratung. Bei monatlich ca. 580 Fällen (ca. 280 Fälle Kundenvorsprache zur Beratung zum EU-Kartenführerschein und ca. 300 Telefongespräche bzw. Emails (errechnet anhand von Statistiken in den Monaten April bis August 2019) und einer durchschnittlichen Gesprächszeit von ca. 5 Minuten ergibt das monatlich zusätzlich 48,33 Stunden, was einer 0,36 VZÄ entspricht. Diese Bedarfsberechnungen gehen allerdings von dem Idealfall aus, dass auch tatsächlich nur die Personen ihren Führerschein umtauschen, die „an der Reihe“ sind. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Bereits jetzt schon kommen zahlreiche Bürger, um das alte Dokument in den neuen EU-Führerschein umzutauschen oder auch den Kartenführerschein zu erneuern, obwohl aktuell noch keine Verpflichtung zum Umtausch besteht. Eine Zurückweisung dieser Kunden wäre zum einen kundenunfreundlich, aber auch rechtlich schwierig. Eine verzögerte Bearbeitung (Antragsammlung) ist ebenfalls nicht realisierbar, da der Kunde mit Antragsstellung seine Gebühr entrichtet und auf eine zeitnahe Erledigung somit einen Anspruch hat. Alle damit verbundenen organisatorischen Erfordernisse stehen in keinem Verhältnis, insbesondere, da das Problem lediglich zeitlich verlagert würde.

Ein erheblicher Mehraufwand in der Kundensachbearbeitung ist bereits aktuell gegeben und ein weiterer Anstieg zeichnet sich ab.

	2018	2019
Monat	Kundenvorsprachen	Kundenvorsprachen
Januar	1262	1382
Februar	1253	1418
März	1397	1613

April	<b>1366</b>	<b>1819</b>
Mai	<b>1169</b>	<b>1697</b>
Juni	<b>1375</b>	<b>1429</b>
Juli	<b>1494</b>	<b>1656</b>
August	<b>1494</b>	<b>1933</b>

Gleiches gilt für den Informationsbedarf der Bürger/-innen zu dieser Änderung im Führerscheinrecht, da mit einem Pflichtumtausch auch Änderungen in den einzelnen Fahrberechtigungen verbunden sein können bzw. sind.

Inzwischen hat sich gezeigt, dass der vorgezogene Pflichtumtausch nur mit zusätzlichem Personalaufwand zu bewältigen ist. Hierbei ist festzustellen, dass die Kundenvorsprachen monatlich teilweise um mehr als 400 Fälle angestiegen sind. Auch im Vergleich zur letzten Personalbemessung in 2018 ist eine deutliche Steigerung des Kundenaufkommens zu verzeichnen. Dieses hohe Kundenaufkommen kann nicht mehr bewältigt werden, sodass hier bereits kurzfristig ein Unterstützungsbedarf zwingend erforderlich ist.

Auch die Notwendigkeit der Bürger/-innen an Informationen zum Staffelumtausch ist abzudecken. Bereits in den letzten Monaten hat sich ein erheblicher Mehrbedarf bei den Informationsgesprächen ergeben. Auch hierzu ist ein zusätzlicher Personalaufwand gegeben und die erforderliche zusätzliche Unterstützung erforderlich.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass definitiv durch den Staffelumtausch in den EU-Kartenführerschein bereits jetzt ein erhöhter Personalbedarf besteht und dieser die nächsten Jahre auch weiter existent sein wird. Dass eine lineare Verteilung der Anträge erfolgt, wird bereits jetzt durch die erhöhten Kundenzahlen widerlegt.

Selbst bei einer linearen Verteilung wäre ein Bedarf in der Zeit von 2020 bis 2024 von 2,24 VZÄ (1,88 VZÄ – Bearbeitung, 0,36 VZÄ – Beratung) gegeben. Inwieweit der Beratungsumfang von 0,36 VZÄ (Kundenvorsprachen und Telefonate) tatsächlich dauerhaft bestehen bleibt ist fraglich. Unabhängig davon ist zu sehen, dass der Bedarf jedoch jetzt schon besteht.

Unter Berücksichtigung, dass eigentlich Stellenerhöhungen für 2020 nicht vorgesehen sind, außer in ganz begründeten Fällen, wird zunächst der Antrag auf 2,00 VZÄ, befristet für 5 Jahre, gestellt und die Situation in 2020 zunächst beobachtet (1,88 VZÄ basierend auf Fallzahlen / 0,12 VZÄ, statt 0,36 VZÄ Kundenvorsprachen und Telefonate). Erforderlichenfalls wird eine Nachbeantragung dann zum HH 2021 erfolgen.

**Anlagen:**    ja    nein

## Neue Stellen (-Anteile) im Bereich Teilhaushalt 4

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
18	Verkehr	KFZ-Zulassung	Allgemeine & Besondere KFZ-Zulassung	3,30	31.12.2021
Refinanzierung: Finanzierung durch Mehrerträge					
<p>Art der Aufgabe:</p> <p>Es handelt sich um Pflichtaufgaben: Straßenverkehrsgesetz (StVG) Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV), EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung, Fahrzeugteileverordnung, Kraftfahrzeugsteuergesetz, Pflichtversicherungsgesetz, GebOSt, Fahrzeugzulassungsverweigerungsgesetz, Altfahrzeugverordnung, Vollstreckungskostenverordnung, VwGO, LVwVfG, LVwVG, LVwZG, BGB, Erlasse des BMV, IM Baden-Württemberg, RP und Richtlinien, Verlautbarungen des KBA Flensburg</p>					
<p><b>Begründung:</b></p> <p>Seit der letzten Organisationuntersuchung (2013) sind nicht nur die Fallzahlen dauerhaft angestiegen, sondern auch weitere Aufgaben sind hinzugekommen, wobei sich zudem der Arbeitsaufwand in den einzelnen Arbeitsvorgängen erhöht hat. Seit Oktober 2019 und auch im kommenden Jahr werden neue Aufgaben hinzukommen. Bereits in der Vergangenheit hat sich abgezeichnet, dass die Aufgaben mit der derzeitigen personellen Besetzung nicht mehr bewältigt werden können und sich diese Situation durch die zukünftig zu erfüllenden Anforderungen weiter verschärfen wird. Aus diesem Grund ist eine Stellenneubemessung eingeleitet worden.</p> <p>Der Personalbedarf des Sachgebiets KFZ-Zulassung ergibt sich durch die Berechnung der Fallzahlen und einem zusätzlichen Personalaufwand, der sich durch den Service- und Dienstleistungsgedanken darlegt. Die Darstellung wird im Folgenden abgebildet und erläutert.</p> <p>Die Bemessungsgrundlage für den Personalbedarf bilden die Geschäftsvorfälle in den einzelnen KFZ-Zulassungen und die Kennzahl des Vergleichsringes „KFZ-Zulassung Landkreise Baden-Württemberg (B-W)“ der KGSt. Der Vergleichsring setzt sich aus ca. 22 Landkreisen aus Baden-Württemberg zusammen. Das Grundzahlensystem gibt vor, welche Geschäftsvorfälle, z.B. für die Grundzahl der Anzahl pro Zulassungen zu berücksichtigen sind. Diese sind standardisiert und daher gut vergleichbar. Zudem ist es technisch möglich, die Geschäftsvorfälle (Neuzulassungen, Umschreibungen, Außerbetriebsetzungen etc.) den verschiedenen Zulassungsstellen zuzuordnen. In der Kennzahl Zulassungen / Vollzeitstelle, welche zur Personalbedarfsberechnung herangezogen wird, sind die Tätigkeiten der Kasse, EDV-Betreuung, Zwangsentstempelung und Führungsanteil nicht mitgerechnet.</p> <p>Die Personalbemessung orientiert sich an dem Medianwert. Nach Auskunft von Herrn Leitner-Achtstätter, dem Leiter des Vergleichsringes der KGSt, erfolgt die Personalbemessung anhand des Median, nicht anhand des Mittelwerts, da er ein stabileren statistischen Wert darstellt. Im Vergleich zur letzten Personalbemessung im Jahr 2013 hat sich der Median von 4.938 auf 5.373 Zulassungen pro besetzter Stelle erhöht.</p>					



Für die Bestimmung des Personalbedarfs in den KFZ-Zulassungsstellen in Lörrach, Rheinfelden und Schopfheim wurde eine Statistik der Geschäftsvorfälle für die Jahre 2013 bis 2018 erstellt. Bei näherer Betrachtung der Fallzahlen ist erkennbar, dass die Anzahl der Geschäftsvorfälle in den letzten fünf Jahren insgesamt dauerhaft und deutlich ansteigen. In der Außenstelle Lörrach sind dies sogar über 8.000 Fälle, Schopfheim hat eine Entwicklung von ca. 2.000 Fällen vorzuweisen, während in Rheinfelden die Fallzahlen größtenteils gleichbleibend waren. Gründe hierfür sind nicht nur in der gesteigerten Anzahl der Fahrzeugzulassungen zu sehen, sondern auch viele Rückrufaktionen der Fahrzeughersteller oder Dieselskandale, die zu verstärkten Befassungen in den Zulassungsstellen geführt haben.

Hinzu kommen bessere Vernetzungen mit den Kfz-Prüfstellen hinsichtlich von Mängelanzeigen, mit den Einwohnermeldeämtern hinsichtlich Adressänderungen, immer mehr Angebote bei einfacheren Versicherungsverwechslungen, stärkeres Interesse an besonderen Kfz-Kennzeichen und Vereinfachung der Mitnahmemöglichkeiten von Kennzeichen etc., was insgesamt zu diesen deutlichen Erhöhungen der Vorgänge führt.

Die sich weiter entwickelnden Möglichkeiten der Kennzeichenmitnahme und die immer neu auftretenden technischen Änderungen werden auch für die Zukunft einen weiteren Anstieg der Vorgänge mit sich bringen. Inwieweit die Einführung der i-Kfz Stufen 3 und 4 eine Erleichterung oder vielmehr zu Belastungen in der Endbearbeitung der Zulassungsmitarbeiter/innen führen, bleibt noch offen.

Somit ergibt sich ein Personalbedarf in Lörrach von 0,62 VZÄ, in Schopfheim von 2,04 VZÄ und in Rheinfelden ein leichter Personalüberhang von 0,38 VZÄ.

	Lörrach	Rheinfelden	Schopfheim
<b>Soll-Stand</b>	<b>12,26</b>	<b>3,57</b>	<b>5,94</b>
<b>Ist-Stand</b> (inkl. Kasse, etc.)	<b>11,99</b>	<b>4,65</b>	<b>4,60</b>
Kassentätigkeit	0,10	0,50	0,50
EDV	0,20	0,00	0,00
Führung	0,05	0,20	0,20
<b>Ist-Stand</b> (ohne Kasse, EDV, Führung)	<b>11,64</b>	<b>3,95</b>	<b>3,90</b>
<b>Personalbedarf</b>	<b>0,62</b>	<b>-0,38</b>	<b>2,04</b>

Herr Leitner-Achtstätter weist daraufhin, dass keine Geschäftsvorfälle im Grundzahlensystem der KGSt berücksichtigt sind, die EDV-technisch nicht geführt werden. Fakt ist, dass es einige Geschäftsvorgänge gibt, die gesondert hierzu anfallen. Fraglich ist daher, inwieweit dieser Aufwand dennoch abgebildet werden kann. Die Darstellung erfolgt unter Berücksichtigung der Umfrage bei umliegenden Landkreisen, die ergab, dass diese individuell in der Personalbemessung berücksichtigt sind:

Widersprüche:

Die Anzahl der Widersprüche lag in 2018 bei 157 Fällen. Die Widerspruchs-Sachbearbeitung wird durch die Sachgebietsleitung, den Teamleitungen und die Sachbearbeiter der Besonderen KFZ-Zulassung wahrgenommen. Auch in anderen Landkreisen, wie Rottweil oder Ortenau wird die Widerspruchs-Sachbearbeitung über die Sachgebietsleitung und deren Stellvertreter wahrgenommen und zusätzlich in der Personalbemessung berücksichtigt. Im KGSt-Grundzahlensystem selbst werden diese nicht erfasst. Der Fachbereich P&O empfiehlt, diese in der Personalbemessung zusätzlich abzubilden.

#### Eidesstattliche Versicherungen:

Eine Ausnahme der Umfrage bilden die Eidesstattlichen Versicherungen (1.554 Fälle im Jahr 2018 / 0,40 VZÄ). Diese werden im Lra Lörrach durch die Sachbearbeiter/-in der Kfz-Zulassung wahrgenommen. In anderen Landkreisen, wie z.B. in Rottweil werden diese durch das Notariat bearbeitet und gehören nicht zur Kfz-Sachbearbeitung. Der Fachbereich Verkehr informiert, dass die Tätigkeit beim Lra Lörrach weiterhin durch die Sachbearbeiter der KFZ-Zulassung wahrzunehmen sind und diese daher dringend eine Berücksichtigung in der Personalbemessung bedürfen. Der Fachbereich P&O befürwortet diese Vorgehen. Allerdings ist auf die Personalbemessung im Sachgebiet Führerscheine hinzuweisen, wo die Aufgabe im Jahr 2018 nicht berücksichtigt worden ist. Diese Tätigkeit bringt einen nicht unerheblichen Zeitaufwand mit sich (Identitätsprüfung, Belehrung, Sachverhaltsdarstellung, Kontrolle, Hinweise auf ordnungswidriges Verhalten und Konsequenzen), wird aber im Gegenzug direkt finanziert, da für jede Eidesstattliche Versicherung eine Gebühr in Höhe von 30,70 Euro zu zahlen ist.

#### Aktenvermerke:

In der laufenden Sachbearbeitung kommt es immer wieder zur Erfassung von kleinen Aktenvermerken, Notizen und zusätzlichen Einträgen im System. Diese liegen bei einer Anzahl von 5.518 und bedürfen im Durchschnitt 3 Minuten, was zu einem Gesamtaufkommen von 275 Stunden im Jahr kommt (ca. 0,20 VZÄ). Nach Rückmeldung der Umfrage gehört dieser Aufwand in den meisten befragten Landratsämtern zur laufenden Fallbearbeitung und wird nicht gesondert abgebildet. Der Fachbereich P&O definiert den Aufwand zur laufenden Fallbearbeitung, da es sich hierbei um keine relevanten Aktenvermerke, wie Stellungnahmen handelt, sondern um kleine Ergänzungen, die zur laufenden Sachbearbeitung gehören.

#### SAP-Gebührenerhebung:

Die SAP-Gebührenerhebung umfasst 8.225 Fälle und einen Zeitaufwand von 687,50 Stunden (0,40 VZÄ). Dabei handelt es sich um Geschäftsvorgänge, die durch das aktuelle Fachprogramm nicht direkt abgerechnet werden können, sondern einer manuellen Bearbeitung im SAP bedürfen. Dieser Aufwand erfolgt in anderen Landkreisen elektronisch durch die Schnittstelle des Fachprogramms zu SAP und zum Rechenzentrum. Das im Landratsamt Lörrach verwendete Fachprogramm Telecomputer ermöglicht keine solche Schnittstelle, weshalb die SAP-Gebührenerhebung gesondert getätigt werden muss. Eine Umstellung von Seiten des Sachgebietes IuK ist in absehbarer Zeit noch nicht möglich, sondern bedarf einer Optimierung des Fachprogramms. Dies ist langfristig im Plan. Aufgrund der noch nicht optimierten Handhabung empfiehlt der Fachbereich P&O den Aufwand aktuell in der Personalbemessung abzubilden. Die Anteile sind zu befristen.

#### Hotline:

In der Organisationsuntersuchung 2013 wurde eine Hotline als neue Stelle empfohlen und befürwortet. Die Kfz-Zulassung ist sowohl vormittags als auch nachmittags für den Kundenverkehr vor Ort geöffnet. Eine Parallelbearbeitung von Kunden am Schalter und am Telefon ist nicht kundenfreundlich, aus datenschutzrechtlichen Gründen keinesfalls zulässig und würde bei korrekter Organisation zu längeren Wartezeiten sowie Leerlaufzeiten führen. Ziel ist es, die Kundenfreundlichkeit dahingehend zu optimieren, dass jeder Sachbearbeiter sein Telefon an die Hotline innerhalb der KFZ-Zulassung schalten kann. Somit entsteht für den Kunden während der Schaltersachbearbeitung keine Unterbrechung. Nach Auswertung der Telefonate handelt es sich dabei in der Regel um allgemeine Auskünfte; nur in wenigen Fällen geht es um eine Nachfrage zu einem erhaltenen Bescheid. Um diesem hohen Aufkommen entgegenzuwirken, wurde die Homepage optimiert. Dennoch lässt die Entwicklung erkennen, dass die telefonischen Kontakte dauerhaft ansteigen. Die Auswertung der Monate August 2018, November 2018 und Februar 2019 ergab, dass im Durchschnitt mehr als 2.200 Anrufe pro Woche

eingehen. Davon werden lediglich im Schnitt 1.050 Anrufe pro Woche bearbeitet. Die restlichen Anrufer werden abgebrochen. Es entsteht ein Umfang von 87,5 Stunden pro Woche.

Aktuell ist eine Stelle als Hotline im rotierenden System vorhanden. Diese gehört zur laufenden Sachbearbeitung, da alle Sachbearbeiter/-innen ihren Telefonanteil an sie zentral abgeben. Deshalb gehört diese Stelle in der oben genannten Auflistung zur laufenden Sachbearbeitung und wird nicht als extra Hotline-Stelle erwähnt. Aufgrund dessen kann aktuell lediglich die Hälfte der Anrufe bearbeitet werden (s.o.), was wiederum den Bedarf weiterer Stellenanteile begründet. Dies begründet sich durch den berechneten Umfang der 87,5 Stunden pro Woche, somit die Hälfte, was einer Vollzeitstelle entspricht.

Die aktuellen Wartezeiten liegen bei ca. 10 Minuten (max. 20 Minuten). Im Rahmen der Dienstleistungsorientierung wird empfohlen die Hotline weiterhin im rotierenden System einzurichten. Wie vom Fachbereich beantragt, empfiehlt der Fachbereich P&O die Hotline weiterhin anzubieten und eine befristete Vollzeitstelle anzubieten. Hier wird ein Stellenanteil von einer zusätzlichen Vollzeitstelle empfohlen. Die Befristung wird empfohlen, da durch technische Möglichkeiten (Veränderung der Telefontechnik, den weiteren Ausbau und die verstärkten Hinweise auf Informationen der Homepage sowie auch der Einstieg in die Sozialen Medien) eine bessere Handhabung erreicht werden soll. Dies ist Ziel des FB Verkehr in langfristiger Optimierung.

**Springer:**

In der Organisationsuntersuchung 2013 wurde empfohlen, eine Springerstelle einzurichten, die bei Engpässen innerhalb der drei Kfz-Zulassungsstellen flexibel eingesetzt werden kann. Diese hat sich seither als sehr gut erwiesen und wird in der Praxis zum aktuellen Zeitpunkt, aufgrund vieler Engpässe, beinahe wöchentlich vorgenommen. Der Fachbereich Verkehr beantragt hierfür eine Berücksichtigung dessen Funktion mit 10 %, aufgrund des zeitlichen Aufwands des Fahrweges oder der EDV-Einrichtungen am Arbeitsplatz. Der Fahrweg wurde dahingehend angesprochen, da es oftmals auch zu Wechseln am Nachmittag kommt und die Springerstelle schon während der Pause losfährt, um pünktlich zur Öffnungszeit anwesend zu sein. Nach Rücksprache mit dem Sachgebiet IuK sind die Vorkehrungen für die Springerstelle EDV-technisch voll aufgerüstet. Dennoch kann es immer wieder zu Verzögerungen bei Anmeldungen, aufgrund technischer Schnittstellen, in den Außenstellen kommen. Der Fachbereich Verkehr beantragt die Berücksichtigung der Springerfunktion mit einem Zeitanteil von 10 %, was 3,9 Stunden pro Woche sind. Dieser Zeitanteil wird von Fachbereich P&O als zu hoch eingeschätzt. Es ist durchaus gegeben, dass die Springerstelle eine Besonderheit mit sich bringt und aufgrund ihrer Flexibilität immer wieder mit Störungen betroffen ist. Da es sich allerdings nicht um einen dauerhaften wöchentlichen Wechsel handelt, wird der Aufwand auf 0,05 VZÄ (2 h/Woche) eingeschätzt. Der Fachbereich P&O befürwortet die Empfehlung des Fachbereich Verkehr, die Stellenanteile unter Anbetracht einer verstärkten Personaldecke zu befristen.

	Lörrach	Rheinfelden	Schopfheim
<b>Personalbedarf</b>	<b>0,62</b>	<b>-0,38</b>	<b>2,04</b>
<b>Zusätzlicher Personalaufwand</b>			
Hotline	1,00		
Springerfunktion	0,05		
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>1,67</b>	<b>-0,38</b>	<b>2,04</b>

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung entsteht folgender Personalbedarf:

- KFZ-Zulassung Lörrach = Personalbedarf von 1,67 VZÄ
- KFZ-Zulassung Schopfheim = Personalbedarf von 2,04 VZÄ

- KFZ-Zulassung Rheinfelden = Personalübergang von 0,38 VZÄ

**Gesamtbedarf Sachgebiet KFZ-Zulassung = 3,33 VZÄ**

Der Gesamtbedarf von 3,33 VZÄ wird befristet für 2 Jahre beantragt und empfohlen. Dabei ist die getrennte Betrachtung der „Allgemeinen KFZ-Zulassung“ und der „Besonderen KFZ-Zulassung“ vorzunehmen. Die Besondere KFZ-Zulassung übernimmt neben der laufenden Sachbearbeitung zusätzliche Aufgaben der Widerspruch-Sachbearbeitung und Roter Kennzeichen. Aufgrund dessen werden 2,33 VZÄ der Allgemeinen KFZ-Zulassung und 1,00 VZÄ der Besonderen KFZ-Zulassung, befristet für 2 Jahre beantragt. Aufgrund des Stellenplans kann nur eine Dezimalzahl eingerichtet werden, weshalb ein abgerundeter Bedarf der Allgemeinen KFZ-Zulassung von 2,30 VZÄ angerechnet wird. Im Anschluss daran wird eine Evaluation empfohlen.

**Anlagen:**    ja    nein

## Neue Stellen (-Anteile) im Bereich Teilhaushalt 4

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
19	33 / Umwelt	331 / Wasserrecht	SB Wasserrecht/ Koordination	0,50	Nein
<p>Refinanzierung: Vollständig über FAG-Mittel („Stärkung der Umweltverwaltung“); konkret wurden die FAG-Mittel jährlich regelmäßig erhöht (letzte Erhöhung 2018 auf 2019 ca. 80.000,- €), ohne dass die letzten Jahre Personal eingestellt wurde</p>					
<p>Art der Aufgabe: Pflichtaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- TÖB-Verfahrenskoordination für das ganze Landratsamt</li> <li>- neue Aufgaben wegen Gesetzesänderungen</li> <li>- Beschwerdemanagement</li> </ul>					

### Begründung:

#### a) Verfahrenskoordination Träger öffentlicher Belange (TÖB):

Auf dieser Stelle soll ein Teil der TÖB-Verfahrenskoordination (bisher von einer Mitarbeiterin bearbeitet) übernommen werden. Diese Koordination einer die letzten Jahre zunehmenden Zahl und komplexer gewordener Verfahren (Großverfahren wie Straßenbau-, Windkraft- oder Regionalplanverfahren) für das gesamte Landratsamt kann von der bisher zuständigen Mitarbeiterin mit dem zugeordneten Stellenanteil von nur 0,20 VZÄ nicht weiter bewältigt werden.

#### b) Neue gesetzliche Regelungen:

Zum zweiten sollen auf dieser Stelle Aufgaben, die durch die gesetzlichen Neuregelungen im Sachgebiet Umweltrecht (Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes und Wassergesetzes) angefallen sind, aufgefangen werden. Aufgrund des stetigen Anstiegs dieser Aufgaben (Gewässerschauen, der Kleinkläranlagen, der Einführung der Hochwassergefahrenkarten mit der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten sowie der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie) kann die Mehrarbeit durch die Mitarbeiter/-innen nicht mehr getragen werden und es bilden sich Rückstände. Der Fachbereich Umwelt kann diese Mehrbelastung der eigenen Mitarbeiter/-innen nicht weiterhin vertreten. Auch haben Rückstände Auswirkungen auf Fristen bei der Bearbeitung von Anträgen von Bürgerinnen / Bürgern / Unternehmen oder auf erforderliche Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen.

#### c) Beschwerdemanagement

Zum dritten sollen auf dieser Stelle die zunehmenden Beschwerden (u.a. wegen des gestiegenen Umweltbewusstseins in Bezug auf z.B. Gewässerverunreinigungen oder Müll in der Landschaft und einer höheren Sensibilität gegenüber z.B. Lärm oder Gerüchen aus Industrie- und

Gewerbebetrieben) aus der Bürgerschaft und Meldungen über Missstände/Verstöße durch die Umweltmeldestelle BW und durch die Polizeidirektion, Abteilung Gewerbe/Umwelt, bearbeitet werden. Hierzu gibt es im FB Umwelt kein organisatorisches verortetes Beschwerdemanagement, das diese Beschwerden bearbeitet.

Insbesondere die TÖB-Verfahrenskoordination, aber auch die zügige Bearbeitung von Beschwerden mit entsprechenden Abhilfeentscheidungen haben direkte Auswirkungen auf Kunden / Vorhabenträger und BürgerInnen, sowohl hinsichtlich der Verfahrensdauer als auch der Qualität der Stellungnahme des Landratsamts und damit der Rechtssicherheit von Entscheidungen.

**Anlagen:**  ja  nein

## Neue Stellen (-Anteile) im Bereich Teilhaushalt 5

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
21	Landwirtschaft & Naturschutz	Landw. Erzeugung & Vor-Ort-Kontrollen	SB InVeKoS-Kontrollen	0,50	31.12.2022
Refinanzierung: keine Refinanzierung durch Bund, Land etc. vorgesehen					
<p>Art der Aufgabe: Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen als zugewiesene Pflichtaufgabe der ULBen auf Grundlage folgender Rechtsverordnungen und Gesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, Verordnung (EU) Nr. 1306/2013</li> <li>- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014, Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014,</li> <li>- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014,</li> <li>- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014,</li> <li>- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014</li> <li>- Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik</li> <li>- Betriebsprämienverordnung</li> <li>- Subventionsgesetz</li> <li>- Direktzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung</li> <li>- Förderrichtlinie Ausgleichszulage Landwirtschaft, FAKT, Landschaftspflegeberichtlinie</li> <li>- Dauergrünlandverordnung, Düngeverordnung</li> <li>- Direktzahlungen-Durchführungsgesetz</li> </ul>					
<b>Begründung:</b>					
<p>Die zusätzlichen Stellenanteile mit einem Umfang von 0,50 VZÄ sind erforderlich, da die, seitens des Landes (MLR), zugewiesene Pflichtaufgabe der Vor-Ort-Kontrollen sowie die Feststellung der förderfähigen Bruttofläche Landwirtschaft aufgrund der ständig erweiterten Prüfauswahl (Zahl der Prüffälle) und Ausweitung bzw. Konkretisierung der Prüfkriterien stark angestiegen sind und vom bestehenden Personalkörper nicht mehr bewältigt werden kann.</p> <p>Die Hauptaufgaben bei dieser Stelle liegen in der Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und in der Feststellung der aktuellen Bruttofläche (förderfähige Landwirtschaftliche Fläche). Die Kontrollen vor Ort müssen jedes Jahr bis Ende November termingerecht abgeschlossen werden. Die Beendigung der Kontrollen bis zu diesem Zeitpunkt ist dringend erforderlich, damit der gesamte Landkreis für die Auszahlung aller Fördermaßnahmen der aktuell 1020 Antragssteller nicht für die Förderung gesperrt wird. Bei einer Sperrung (aufgrund verzögerter oder nicht abgeschlossener Kontrollen) erfolgt keine Auszahlung der Fördermittel (im Jahr 2018 rund 12,8 Mio. Euro), wodurch den Landwirten erhebliche Finanzmittel fehlen würden.</p>					

Neben den vom Land vorgegeben Kontrollen, müssen außerdem „Gelbe-Karte-Folgekontrollen“ durchgeführt werden. Diese sind immer notwendig, wenn eine Überbeantragung des Antragsstellers bei der Bruttofläche im Bereich von 3-10 % liegt. Dies hat eine Sanktion von 1,5% zur Folge sowie eine vollständige Kontrolle des Betriebs im darauffolgenden Jahr. Diese sogenannten „Gelbe-Karte-Folgekontrollen“ sind zusätzlich zu den für das Jahr 2019 und den Folgejahren ausgewählten Kontrollbetrieben zu bewerkstelligen. Erstmals wurde diese Art der Folgekontrolle im Land 2017 eingeführt, was zusätzliche personelle Ressourcen bindet. Der Landkreis Lörrach war erstmals mit 17 zusätzlichen Prüfbetrieben betroffen. In 2019 sind derzeit 23 sog. „Gelbe-Karte-Folgekontrollen“ zu erwarten. Diese Vorgehensweise wird seitens des Landes zukünftig beibehalten, weshalb auch in den Folgejahren dieser Mehraufwand für das SG 442 bzw. den Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz an Kontrolltätigkeit zu bewältigen ist.

Im Allgemeinen ist in den kommenden Jahren mit einem erhöhten Kontrollaufwand zu rechnen, da sich die Kontrollquote über die Jahre hinweg erhöht hat. Im Landkreis Lörrach erhöhte sich die Kontrollquote von 8,6 % im Jahr 2017 auf 14 % im Jahr 2018. Insgesamt dürfte die Prüfquote in den kommenden Jahren auf hohem Niveau bei circa 11 – 13 % für den Landkreis Lörrach liegen. Neben den steigenden Kontrollquoten hat auch die Zahl der Prüfkriterien pro Prüfbetrieb stark zugenommen, zum Beispiel aufgrund ständig erweiterter Cross Compliance - Vorgaben. D.h. pro Prüfbetrieb wird wesentlich mehr Arbeitszeit benötigt als in den Jahren zuvor. Mit den derzeit vorhandenen Personalressourcen kann ein rechtzeitiger Abschluss der Vor-Ort-Kontrollen für das Jahr 2019 sowie in den Folgejahren und damit einhergehend die Auszahlung der Fördermittel nicht mehr gewährleistet werden. Aus diesem Grund musste man in der Vergangenheit bereits auf Unterstützung des Landratsamtes Emmendingen zurückgreifen.

Zusätzlich zu den Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen von InVeKoS muss der FB 44 mit dem Landschaftserhaltungsverband (LEV) in den Jahren 2019 und 2020 einen Großteil der Landschaftspflegeverträge (LPR) verlängern. Im Jahr 2019 müssen 176 Verträge verlängert werden und im Jahr 2020 circa 83. Der größte Teil dieser Vertragsflächen muss mit Unterstützung eines landwirtschaftlichen Fachprüfers vor Ort auf die Qualität der Fläche überprüft werden. Diese Tätigkeit stellt eine Pflichtaufgabe der landwirtschaftlichen Fachprüfung dar und darf aufgrund des Zahlstellenerlasses, der eine strikte Trennung von Beratung (LEV), Verwaltungskontrolle, Vor-Ort-Kontrolle und Bewilligung vorsieht, nur von Mitarbeitenden des SG Landwirtschaftliche Erzeugung & Vor-Ort-Kontrollen (442) ausgeführt werden.

Die hohe Anzahl an notwendigen Vertragsverlängerungen, resultierend aus den bestehenden Vertragsabschlüssen des LEV und der Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltung, stellt das SG 442 als zuständige Organisationseinheit auf Grundlage des Zahlstellenerlasses vor zusätzliche Herausforderungen und hat einen erhöhten Arbeitsaufwand zur Folge. Der erhöhte Arbeitsaufwand kann nur durch die zusätzlichen Stellenanteile kompensiert werden.

Zusätzlich war bereits ein erhöhter Aufwand von sog. Referenzpflegeaufträgen (Feststellung bzw. Neuabgrenzung der Bruttofläche vor Ort) in den letzten Jahren umzusetzen. Referenzpflegeaufträge sind auch zukünftig in verstärktem Maße abzuarbeiten. Im Jahr 2017 waren ungefähr 350 Referenzpflegeaufträge abzuarbeiten, im Jahr 2019 ff. sind ca. 500 Fälle pro Jahr zu erwarten.

Um dem bisherigen Mehraufwand bewältigen zu können, war der Fachbereich bis dato gezwungen überplanmäßige Stundenaufstockungen vorzunehmen, um eine stetige Aufgabenerledigung überhaupt gewährleisten zu können. Ein Umfang von zusätzlichen 50% hat sich hier



bereits bewährt. Aufgrund des weiter steigenden Kontrollumfangs wird auch der Kontrollbedarf weiter zunehmen, weshalb zusätzliche Stellenanteile von 0,50 VZÄ für die Aufgabenerledigung unerlässlich sind.

Aufgrund der zu erwartenden neuen EU - Förderperiode und der damit verbundenen Ausgestaltung der Förderrichtlinie zur Landschaftspflege bzw. den auferlegten Kontrollvorgaben, die nach 2022 zu erwarten sind, kann die Stelle zunächst bis Ende 2022 befristet werden. Derzeit ist noch unklar, ob bzw. inwiefern sich durch die Agrarreform (GAP) ab 2023 Änderungen bzw. Arbeiterleichterungen im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen etc. ergeben werden.

Bei einer Ablehnung der Stelle würde eine termingerechte Durchführung der InVeKoS Kontrollen als Voraussetzung zur Auszahlung der Fördergelder für die Direktzahlungen und Agrarumweltmaßnahmen nicht mehr gewährleistet sein, was eine verzögerte bzw. keine Auszahlung der Fördermittel bedingen würde. Weiterhin könnten die notwendigen Bruttoflächenfeststellungen, welche als Voraussetzung sowohl für die Förderungen als auch für die Verlängerung von Landschaftspflegeverträgen gelten, nicht mehr termingerecht abgewickelt werden. Eine Vielzahl von Landschaftspflegeverträgen könnten somit nicht mehr verlängert werden bzw. müssten vorübergehend ausgesetzt werden. Letzteres hätte insbesondere im Berggebiet des Landkreises (Biosphärengebiet, Naturpark Südschwarzwald, Natura 2000-Schutzgebiete im Allmendgebiet) gravierende Folgen für die Offenhaltung bzw. den Fortbestand der sehr wertvollen Lebensräume im Landkreis.

**Anlagen:**    ja    nein

## Neue Stellen (-Anteile) im Bereich Teilhaushalt 5

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
22	Landwirtschaft & Naturschutz	Landw. Erzeugung & Vor-Ort-Kontrollen	SB Dauergrünland	0,50	unbefristet
Refinanzierung: -					
<p>Art der Aufgabe: Sachbearbeitung zum Schutz von Dauergrünland sowie weitere Pflichtaufgaben auf Grundlage folgender Rechtsverordnungen und Gesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Lt. LLG 47a. DG-VO, Greeningbestimmungen lt. Direktzahlungsgesetz</i></li> <li>- <i>Vollzugshinweise zum Schutz von Dauergrünland</i></li> <li>- <i>Rechtsgrundlagen zu Cross Compliance</i></li> <li>- <i>Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, Verordnung (EU) Nr. 1306/2013</i></li> <li>- <i>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014</i></li> <li>- <i>Direktzahlungen-Durchführungsgesetz</i></li> <li>- <i>Pflanzenschutz-SachkundeVO, Pflanzenschutzgesetz</i></li> </ul>					

<b>Begründung:</b>
<p>Durch die neuen Greeningbestimmung und Änderungen in der Gesetzgebung, sind zusätzliche Pflichtaufgaben dem FB Landwirtschaft &amp; Naturschutz zugeordnet worden. Der Schwerpunkt des Aufgabenfelds liegt in den Genehmigungsverfahren zu Grünlandumwandlungen und Grünlanderneuerungen nach Direktzahlungen-Durchführungsgesetz, Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz und der Dauergrünlandverordnung. Um diese Pflichtaufgaben auch in Zukunft allumfassend erfüllen zu können, werden zusätzliche Stellenanteile von 0,50 VZÄ zum 01.01.2020 erforderlich.</p> <p>Bislang konnte die Aufgabenerledigung durch eine vorübergehende Unterstützungskraft gewährleistet werden. Da es sich jedoch um eine vorübergehende Unterstützung handelte, die unter anderem noch anderweitigen Pflichtaufgaben der unteren Verwaltungsbehörde bearbeitet hat und im Fachbereich Landwirtschaft &amp; Naturschutz derzeit keinerlei freie Personalressourcen zur Verfügung stehen, ist die Einrichtung von einer Teilzeitstelle für die Bearbeitung dieser Pflichtaufgaben im Rahmen des Schutzes von Dauergrünland dringend erforderlich.</p> <p>Zu den Aufgaben der Stelle gehört die Überprüfung der Antragsstellung auf Umwandlungs- und Ausgleichsflächen sowie Bewirtschafter und Schutzkulissen anhand GISELa und Großrechnerdaten. Mit der Tätigkeit ist das gesamte Genehmigungsverfahren zu Grünlandumwandlungen unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange (Bauleitträger, Sachgebiet Natur-</p>

schutz & Landschaftspflege, Sachgebiet Ausgleichsleistungen & Agrarstruktur und in Wasser-  
schutzgebieten Fachbereich Umweltschutz) durchzuführen. Bei eventuell eingelegten Wider-  
sprüchen ist das weitere Verfahren abzuwickeln. Bei Meldungen bzw. Anzeigen aus der Öffent-  
lichkeit über Grünlandumwandlungen sind diese zu prüfen und bei Bedarf die notwendigen  
Entscheidungen bis hin zum Wiederanlageverfügungen durchzuführen.

Bezüglich des Tätigkeitsfeldes Schutz von Dauergrünland sind seit Jahren steigende Fallzah-  
len festzustellen. Im Jahr 2017 waren es 14 Anträge mit 50 betroffenen Flurstücke, im Jahr  
2019 waren es bis Anfang September bereits 52 Anträge auf Grünlandumwandlung mit 113  
betroffenen Flurstücken. Bis Jahresende werden ca. 70 Anträge mit rund 150 betroffenen Flur-  
stücke erwartet. Hinzu kommen jährlich ca. 130 zu prüfende Verdachtsfälle auf Verstöße.  
Diese gesetzlich geregelte Pflichtaufgabe ist begründet auf Grundlage des LLG § 27 a (seit  
2011) und weitere Rechtsvorschriften (Greening: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014,  
Direktzahlungen-Durchführungsgesetz).

Zudem wird auch die Zuarbeit und Mitwirkung bei der Bekämpfung des Maiswurzelbohrers in  
Hinblick auf Einhaltung der guten fachlichen Praxis auf Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes  
und Mitwirken in der Pflanzenschutz-Sachkunde, zum Aufgabenprofil der Stelle gehören. Diese  
Aufgabe ist durch vorgeschriebene Einhaltung einer Fruchtfolge, wonach maximal zweimal  
Mais auf einem Flurstück angebaut werden dürfen, neu hinzugekommen.

In 2019 und den Folgejahren ist die Aufgabenstellung hinsichtlich des Schutzes des Dauer-  
grünlands weiterzuführen. Aufgrund der digitalen Antragstellung und der regelmäßigen Über-  
prüfung der Flächen (Dauergrünlandkulisse mit Abgleich im GA) und den digitalisierten Ferner-  
kundungsdaten werden die Fallzahlen in Zukunft voraussichtlich steigen.

Hinsichtlich der Sachkunde für Anwender von Pflanzenschutzmittel werden zukünftig noch  
strengere Auflagen zu erwarten sein, weshalb die Prüfung der Sachkunde im Pflanzenschutz  
einen höheren Arbeitsumfang bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde erwarten lässt.

Der Tätigkeitsbereich hat eine wichtige Funktion auch in Hinblick auf Öffentlichkeitswirkung  
(kritischer Bereich). Der Schutz von Dauergrünland stellt neben den o.g. gesetzlichen Vorga-  
ben und Fördervoraussetzungen auch unter dem Gesichtspunkt festgelegter nationaler Klima-  
ziele ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen dar.

Die bisherige vorübergehende Unterstützungskraft hat mit 1,00 VZÄ neben den aufgeführten  
Aufgaben zudem auch den Bereich des Asiatischen Laubholzbockkäfers bearbeitet. Da die im  
November 2015 erstellte Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Bekämpfung des einge-  
schleppten Holzschädlings zum 3. Juli 2019 aufgehoben wurde und somit derzeit diese Tätig-  
keit (Überwachung etc.) nicht ausgeführt werden muss, ist die Einrichtung einer unbefristeten  
Teilzeitstelle von 0,50 VZÄ zur Durchführung der bestehenden Aufgaben derzeit ausreichend.

Bei Ablehnung der Stelle wäre der Schutz zur Erhaltung von Dauergrünland im Landkreis  
Lörrach nicht mehr gewährleistet. Anträge könnten nicht oder nur stark zeitverzögert bearbeitet  
werden. Verstöße würden nicht verfolgt. Des Weiteren wären auch Auswirkungen auf EU-Zah-  
lungen mit der Gefahr von Anlastungen für das Land Baden-Württemberg zu erwarten.

**Anlagen:**  ja  nein